

## **BGer 6B\_1379/2016 vom 14. Juli 2017**

Bundesgericht, 2017-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1379\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1379_2016)

FR: TF 6B\_1379/2016 du 14 juillet 2017

IT: TF 6B\_1379/2016 del 14 luglio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerdeschrift hat ein Rechtsbegehren zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 107 BGG darf das Bundesgericht nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen (Abs. 1). Heisst es die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück (Abs. 2). Da die Beschwerde ans Bundesgericht grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel ist, muss der Beschwerdeführer einen Antrag in der Sache stellen. Ein blosser Rückweisungsantrag reicht ausnahmsweise aus, wenn das Bundesgericht im Falle der Gutheissung in der Sache nicht selbst entscheiden könnte. Die Beschwerdebegründung kann zur Interpretation des Rechtsbegehrens beigezogen werden ( BGE 136 V 131 E. 1.2 S. 135 f. mit Hinweis).

Aus der Begründung der Beschwerde folgt, dass der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer sich sinngemäss gegen die Dauer der Probezeit, die Bewährungshilfe, den berechneten Strafreist sowie die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen wendet. Ein Antrag in der Sache liegt in diesem Sinne vor. Auf die Beschwerde kann grundsätzlich eingetreten werden.

#### **E. 2.1**

Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der neuen Entscheidung befasste kantonale Instanz ihrem Urteil die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Gerichten wie auch den Parteien - abgesehen von allenfalls zulässigen Noven - verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zugrunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist demnach auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen ( BGE 135 III 334 E. 2 S. 335 f.; Urteil 6B\_824/2016 vom 10. April 2017 E. 5.2.1, zur Publikation vorgesehen; Urteil 6B\_540/2015 vom 26. August 2015 E. 1; je mit Hinweisen).

#### **E. 2.2**

Das Bundesgericht erwog im Rückweisungsentscheid, das Amt für Justizvollzug habe für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe angeordnet und dazu unter anderem auf einen ROS-Bericht vom 22. September 2015 abgestellt. Der Beschwerdeführer habe keine Kenntnis vom besagten Bericht und deshalb auch keine Möglichkeit zur Stellungnahme

erhalten. Zudem hätte er gestützt auf Art. 86 Abs. 2 StGB persönlich angehört werden müssen. Eine Heilung der Gehörsverletzungen sei nicht möglich. Mit Blick auf die zu Ende gehende Probezeit werde die Frage der Bewährungshilfe unbeantwortet bleiben. Gleichwohl müsse die Vorinstanz die Kosten- und Entschädigungsfolgen neu regeln (Urteil 6B\_777/2016 vom 2. November 2016 E. 2.4). Letzteres war mithin Gegenstand der neuen Beurteilung.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Bewährungshilfe, die nach seinem Dafürhalten zu Unrecht nicht aufgehoben worden sei. Zudem sei der Strafreist von 163 Tagen nicht überprüft worden. Es treffe nicht zu, dass er vor dem Verwaltungsgericht den Strafreist und die Probezeit nicht bemängelt habe. Damit verlässt der Beschwerdeführer wiederholt die Thematik des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids und ist er nicht zu hören. Die Bewährungshilfe war, nachdem sie lediglich bis zum 9. November 2016 dauerte, nicht Gegenstand des Rückweisungsverfahrens. Zudem gibt die Vorinstanz, indem sie den Strafreist von 163 Tagen und die einjährige Probezeit als nicht angefochten bezeichnet, die bundesgerichtlichen Erwägungen wieder. Dies verkennt der Beschwerdeführer. Strafreist und Probezeit waren im Gegensatz zum ersten vorinstanzlichen Verfahren (vgl. vorinstanzliches Urteil vom 20. Juni 2016 E. 2) im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht nicht Prozessthema und konnten auch nicht Gegenstand des Rückweisungsverfahrens sein. Ebenso wenig war entgegen der Kritik des Beschwerdeführers die Frage nach der Beweisqualität des ROS-Berichts im neuen Verfahren aufzuwerfen (Urteil 6B\_777/2016 vom 2. November 2016 E. 2.4 f. und 3).

### **E. 2.4**

Die Vorinstanz bestätigt die von der Direktion der Justiz und des Innern dem Beschwerdeführer zur Hälfte auferlegten Kosten des Rekursverfahrens. Sie legt dar, aus welchen Gründen sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'000.-- ebenfalls zur Hälfte dem Beschwerdeführer auferlegt. Im Wesentlichen stellt sie darauf ab, welche Rechtsbegehren im Beschwerdeverfahren von der Gehörsverletzung tangiert wurden und mit welchen Rechtsbegehren der Beschwerdeführer ungeachtet der Gehörsverletzung unterlag. Mit den vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und er zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist mangels genügender Begründung nicht einzutreten ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Zudem trifft entgegen seiner Kritik nicht zu, dass die Vorinstanz den Prozessgegenstand nur unvollständig geprüft hat. Vielmehr hat sie dem mit der Rückweisung im Urteil des Bundesgerichts vom 2. November 2016 gesteckten Rahmen Rechnung getragen.

Gestützt auf § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) spricht die Vorinstanz dem Beschwerdeführer weder für das Rekurs- noch für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung zu. Soweit der Beschwerdeführer dies kritisiert, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Bundesgericht überprüft die Auslegung und Anwendung kantonales Rechts - von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen - nur unter dem beschränkten Gesichtswinkel der Willkür (vgl. Art. 95 BGG ; BGE 141 IV 305 E. 1.2 S. 308 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, die Vorinstanz wende § 17 Abs. 2 VRG/ZH willkürlich an. Selbst wenn er dies behauptete, genüge die Beschwerde den qualifizierten

Begründungsanforderungen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nicht ( BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368; 142 II 206 E. 2.5 S. 210 ; 142 I 135 E. 1.5 S. 144; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer begnügt sich mit dem wenig klaren Hinweis, eine Parteientschädigung "jeweils unter 'Forderungen' geltend gemacht" zu haben.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer wird ausgangsgemäss kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG e contrario). Seinen angespannten finanziellen Verhältnissen ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.